



VERFÜGUNG

vom 10. November 2010

Oetwil a.d.L. Nutzungsplanung (Teilrevision Bau- und Zonenordnung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3225/1996 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Oetwil a.d.L. genehmigt. Am 1. Juni 2010 beschloss die Gemeindeversammlung eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend die Aufhebung des Aussichtsschutzes Sood. Gegen diesen Beschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen und des Bezirksrates Dietikon vom 13. August 2010 kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 25. August 2010 ersucht die Gemeinde Oetwil a.d.L. um Genehmigung der Vorlage.

Der mit einem Bauverbot gesicherte Aussichtsschutz im Bereich des Aussichtspunktes Reservoir Sood soll ersatzlos aufgehoben werden. Der Gemeinderat beabsichtigt, das nicht mehr benötigte Reservoir stillzulegen sowie das Grundstück Kat.-Nr. 176 zu verkaufen und für eine Überbauung freizugeben. Im Weiteren soll der über das Grundstück verlaufende kommunale Fussweg mit einer Dienstbarkeit gesichert und bei einer Überbauung abparzelliert werden.

Das am Waldrand gelegene Grundstück befindet sich in einem Einfamilienhausgebiet, das gemäss regionalem Richtplan als niedrige bauliche Dichte bezeichnet wurde. Dies bedeutet, dass dieses landschaftlich empfindliche Gebiet durch eine lockere und durchgrünte Bebauung erhalten und keine wesentliche Verdichtung angestrebt werden soll.

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung umfasst die Änderungen des Zonenplans und der Bauordnung. Der erläuternde Bericht gemäss Art 47 RPV und der Bericht zu den Einwendungen liegen vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Oetwil a.d.L. am 1. Juni 2010 festgesetzte Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend die Aufhebung des Aussichtsschutzes Sood wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Oetwil a.d.L. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a.d.L., an das Verwaltungsgericht und an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von je einem Dossier), an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an das Ingenieur- und Vermessungsbüro SWR AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 10. November 2010
101371/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

